



15.04.2021

Liebe Eltern,

wie Sie bereits dem letzten Schulschreiben entnehmen konnten, wird die verpflichtende Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler vom 19.04.2021 an ein fester Bestandteil der umfassenden Infektionsschutzmaßnahmen in den Berliner Schulen sein. Die Schülerinnen und Schüler können nur an schulischen Präsenzangeboten, auch Betreuungsangeboten, teilnehmen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Die verpflichtenden Selbsttestungen werden zweimal wöchentlich in allen Schulen durchgeführt. Dies gilt selbstverständlich nicht in den Wochen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Distanzunterricht lernen. Die Schülerinnen und Schüler testen sich unter Anleitung durch das pädagogische Personal in der Schule selbst (dies wird im Klassenraum stattfinden).

Dazu einige Hinweise:

Die Schülerinnen und Schüler werden vor Erstdurchführung durch das Kollegium über die Notwendigkeit und den Ablauf der Testung aufgeklärt werden.

- Dabei werden wir den Schülerinnen und Schülern vermitteln, dass ein positives Testergebnis ist nicht als Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten ist, sondern es handelt sich um einen Verdachtsfall. Daher muss ein positives Testergebnis eines Laien-Antigen-Selbsttests immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden. Für den Schulbereich bedeutet dies: Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem positiven Ergebnis des Selbsttests kann nicht weiter am Unterricht teilnehmen, mit einem vereinbarten Codewort werden weitere schulische Mitarbeiter informiert, die dann unauffällig das betroffene Kind aus der Klasse holen in einen anderen Raum/ Schulhofbereich (je nach Wetterlage) bringen und dann beruhigend für sie da sind, bis Sie eintreffen.

Was soll mit den bereits an die Schülerinnen und Schüler ausgegebenen Tests geschehen? Selbsttests, die den Schülerinnen und Schülern von der Schule ausgehändigt und noch nicht verwendet wurden, bringen die Schülerinnen und Schüler wieder in die Schulen zurück.

Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden?

Für die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist keine Einverständniserklärung Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Begründung hierfür ist, dass die Präsenzpflcht in den Schulen weiterhin aufgehoben ist. Somit können sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dafür entscheiden, nicht an der Testung teilzunehmen, sondern im Distanzunterricht zu lernen. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen können, das den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, müssen die Erziehungsberechtigten dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich. Diese Kinder lernen dann wieder im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause.

Wie werden die Selbsttestungen durchgeführt?

Die Testungen sind in den Schulalltag zu integrieren. Sie werden durch die Lernenden selbst durchgeführt (Selbsttest) und durch das schulische Personal altersangemessen angeleitet, also vom Abstrich bis zum Ablesen des Ergebnisses. Die Testung soll in Kleingruppen (maximal halbe Klassenstärke) erfolgen. Der Raum wird gut belüftet sein und die Einhaltung der Abstandsregelung werden gewährleistet, auch Tests im Freien sind möglich. Die Pädagoginnen und Pädagogen leiten die Schülerinnen und Schüler an, indem sie das Testverfahren kurz erläutern. Zusätzlich können die bereits bekannten Kurzanleitungen bzw. Erklärvideos genutzt werden. Sie beaufsichtigen die Durchführung der Tests durch die Schülerinnen und Schüler.

Nach Beratung mit Fachleuten des Hygienebeirats und der Gesundheitsämter ist das Tragen von weiterer Schutzkleidung über die Masken hinaus nicht erforderlich, da die sonst geltenden

Hygieneregeln eingehalten werden. Nur für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Maske ab (etwa 15 Sekunden) und setzen sie im Anschluss sofort wieder auf. Es hat sich als praktikabel erwiesen, die Maske nur aus dem Nasenbereich zu entfernen und den Mund bedeckt zu halten. Verwendete Tests werden nach Ablesen des Testergebnisses in verschlossenen Tüten mit dem Hausmüll der Schule entsorgt.

Wie wird mit dem Testergebnis umgegangen?

- Bei einem negativen Testergebnis kann der/die Lernende regulär am Unterricht der Schule teilnehmen.
- Liegt ein positives Testergebnis vor, besteht der Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler wird von der Gruppe getrennt. Diese Schülerinnen und Schüler warten in der Schule, bis sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt und zur Durchführung der erforderlichen PCR-Nachtestung begleitet werden. Hierfür können u.a. die unter www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf genannten Testzentren, aber auch Kinder- und Hausärzte und andere geeignete Teststellen genutzt werden.
- Die Information des Gesundheitsamtes erfolgt erst nach einer positiven PCR-Nachtestung durch die Teststelle.
- Solange kein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist die Schülerin/der Schüler vom Unterricht befreit.
- Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil. Erst nach positiver PCR-Testung greifen Maßnahmen für Kontaktpersonen

Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler, denen eine eigenständige Testdurchführung nicht möglich ist:

Die Schulleiterin findet im Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten eine individuell angepasste Vorgehensweise. Das regional ansässige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) kann beratend hinzugezogen werden. Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Testung zuhause vornehmen wollen, muss der Schule eine Bescheinigung zum Testergebnis vorgelegt werden. Wie die Beschulung der Schülerin/des Schülers erfolgen kann, stimmen Schulleitung und Eltern/Erziehungsberechtigte gemeinsam ab (Härtefallregelung). Bitte reichen Sie Begründungen für eine Ausnahmeregelung zeitnah schriftlich bei mir ein.

Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung auch unter Anleitung keine selbstständige Testung durchführen können, z. B. mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, greift die Härtefall-Regelung: Die Eltern/Erziehungsberechtigte nehmen nach Absprache mit der Schulleitung die häusliche Testung vor. Das Testergebnis ist bei häuslicher Testung der Schule vorzulegen.

Für Schülerinnen und Schülern, die auf Grund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen keine Testung an sich durchführen lassen, entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsberechtigten über die Art der Beschulung.

Mich erreichten Elternbriefe, die den Kindern das Testen generell nicht zutrauen. Da einige Schulen in Treptow-Köpenick bereits in dieser Woche das gemeinsame Testen durchführten, haben diese andere Erfahrungen gemacht und nur wenige Kinder haben es nicht alleine geschafft. Wenn wir dies bei der Testung hier feststellen, werden die Klassenleitungen mit Ihnen und mir Kontakt aufnehmen. Wir sind darauf eingestellt, dass (wie sonst auch im Unterricht) nicht beim ersten Mal alles klappt, das ist nicht schlimm, wir werden gemeinsam üben und lernen.

Mit freundlichen Grüßen



Jentzsch
Schulleiterin